

Registrierantrag „ermächtigter Tierarzt“ (*Bestellung und Ausgabe von Heimtierausweisen*)

Landratsamt Bürgermeisteramt Fax-Nr.: Eingangsstempel	VetA-Nr.:	☐	Neu-Antrag „ermächtigter Tierarzt“	
		☐	Antrag auf Erteilung des weiteren Betriebstyps „ermächtigter Tierarzt“, (sofern schon eine Registriernummer erteilt wurde)	
		☐	Änderungsantrag	
		☐	Abmeldung	

1a) Postanschrift Tierarzt / Praxis:		ggf. vorhandene Registriernummer: 08	
Unternehmensname		Gründungsdatum:	Aufgabedatum:
Name ***	Vorname ***	Geburtsdatum ***	
Straße Hausnummer, ggf. Postfach ***		PLZ Wohnort, Teilort ***	
*** wie im Personalausweis angegeben			
E-Mail:			
Telefon-Nr.	Telefax-Nr.	Mobiltelefon-Nr.	
1b) Rechtsform (bitte nur ein Feld ankreuzen):		ggf. vorhandene Registriernummer: 08	
☐	Einzelunternehmer	☐	Kapitalgesellschaft (AG, GmbH)
☐	Personengesellschaft / -gemeinschaft (GbR)	☐	_____
☐	Ich bin nicht niedergelassen sondern für folgendes Unternehmen oder folgende Institution tätig:	Name, Adresse des Unternehmens/der Institution	
☐ Ich möchte in HIT die Mitbenutzerverwaltung nutzen, um Mitbenutzer meiner Praxis (z.B. Angestellte) einrichten zu können.			

Bitte ggf. weitere Niederlassungsstandorte innerhalb des Kreises

Weitere Niederlassung:		
Name	Vorname	Email
Praxisbezeichnung		
Straße und Hausnummer		
Ort	PLZ	

Weitere Niederlassung:		
Name	Vorname	Email
Praxisbezeichnung		
Straße und Hausnummer		
Ort	PLZ	
Telefon-Nr. /		

Weitere Niederlassung:		
Name	Vorname	Email
Praxisbezeichnung		
Straße und Hausnummer		
Ort	PLZ	
Telefon-Nr. /		

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben gemachten Angaben sowie Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung und Erläuterungen zum Registrierungsverfahren.

Ort, Datum

Unterschrift

Bearbeitungsvermerke der bearbeitenden Behörde

1. Der Antragsteller wird als „ermächtigter Tierarzt“ für Bezug und Ausgabe von Heimtierausweisen registriert.		☐
Registriernummer:	08	Zulassungsnummer 08
nur Änderung der Betriebsdaten – Abgabe zur Erfassung		☐
2. Neben diesem Betrieb werden folgende weitere Betriebe geführt		☐
08	08	
08	08	
3. Der Betrieb des Antragstellers ist noch nicht registriert:		☐
Eingabe durch die Untere Veterinärbehörde in TuBa:		
Dem Tierarzt / Betrieb wird folgende Registrier- bzw. Zulassungsnummer zugeteilt:		
Registriernummer:	08	Zulassungsnummer 08
Datum	Stempel, Kürzel oder Unterschrift des Bearbeiters	
4. WV:		
Datum	Stempel, Kürzel oder Unterschrift des Bearbeiters	
5. z. d. A.		
Datum	Stempel, Kürzel oder Unterschrift des Bearbeiters	

Datenschutzerklärung und Hinweise zum Verfahren bei der Ausgabe von Blanko-Heimtierausweisen
Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechts ist: das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) Hausanschrift: Kernerplatz 10, D- 70182 Stuttgart Postanschrift: Postfach 10 34 44, 70029 Stuttgart Tel.: +49 711/126-0 E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de Den behördlichen Datenschutzbeauftragten des MLR erreichen Sie unter: datenschutz@mlr.bwl.de
Gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken haben die zuständigen Behörden sicherzustellen, dass Blanko-Heimtierausweise nur an ermächtigte Tierärzte ausgegeben werden und dass der Name und die Kontaktdaten dieser Tierärzte in Verbindung mit der Nummer der an ihn ausgegebenen Heimtierausweise registriert werden. Die Erhebung Ihres <u>Namens</u> und Ihrer <u>Kontaktdaten</u>, deren Speicherung in der HI-Tier-Datenbank und die sonstige Datenverarbeitung dieser Daten im Rahmen der Bestellung und Ausgabe von Blankoausweisen ist erforderlich, um diese europarechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Ihre personenbezogenen Daten werden daher auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 verarbeitet. Zwar trifft Sie keine Rechtspflicht zur Mitteilung dieser Daten. Aufgrund der

europarechtlichen Vorgaben, wird die zuständige Behörde Ihnen jedoch nur dann eine HIT-Registriernummer Betriebstyp 754 „ermächtigter Tierarzt“ erteilen, wenn Sie die erforderlichen Daten im Antragsformular angegeben haben.

Das Verfahren bei der Bestellung und Ausgabe von Blankoausweisen stellt sich wie folgt dar:

Die Bestellung von Blankoausweisen darf nur bei den von der zuständigen Behörde hierfür autorisierten in Deutschland ansässigen Vertriebsunternehmen oder Druckereien (autorisierte Ausgabestellen) erfolgen, die in der HI-Tier-Datenbank hinterlegt sind. Die Preise für die Blankoausweise ergeben sich ggfls. aus einem privatrechtlichen Vertrag zwischen dem bestellenden Tierarzt und der autorisierten Ausgabestelle.

Die Bestellung kann online durch Eingabe in die HI-Tier-Datenbank bzw. im sofern verfügbaren Webshop oder offline (schriftlich, per Fax, per Mail und telefonisch) direkt gegenüber den autorisierten Ausgabestellen vorgenommen werden. Stellvertretend kann auch der Landesverband Baden-Württemberg für Leistungs- und Qualitätsprüfungen i.d. Tierzucht e.V. (Landeskontrollverband Baden-Württemberg (LKV BW)) diese Bestellung kostenpflichtig für Sie übernehmen.

Um sicherzustellen, dass die Blankoausweise nur an ermächtigte Tierärzte ausgegeben werden, sind bei der offline Bestellung der Name des bestellenden Tierarztes sowie seine HIT-Registrierungsnummer Betriebstyp 754 „ermächtigter Tierarzt“ anzugeben.

Die autorisierten Ausgabestellen erhalten Zugriff auf die in der HI-Tier-Datenbank unter dieser Registriernummer Betriebstyp „ermächtigter Tierarzt“ hinterlegten Daten, soweit dies für den Abruf und die Bearbeitung von Onlinebestellungen, zur Überprüfung der Ermächtigung des bestellenden Tierarztes im Rahmen der offline Bestellung und zur Erstellung der Zuteilungsmeldung (Verknüpfung der Nummern der Blankoheimtierausweise mit der Registriernummer des ermächtigten Tierarztes) erforderlich ist. Die autorisierten Ausgabestellen können nur über die Eingabe der HIT-Registriernummer der bestellenden Tierärzte auf deren Daten zugreifen. Eine andere Suche in der HI-Tier-Datenbank, etwa nach Namen oder der Gemeinde, ist für die autorisierten Ausgabestellen aus Datenschutzgründen technisch unterbunden.

Die Auslieferung der Heimtierausweise erfolgt ausschließlich über die in der HI-Tier-Datenbank hinterlegte Postanschrift des Praxissitzes, weshalb die ermächtigten Tierärzte angehalten sind, ihre in der Datenbank hinterlegten Kontaktdaten aktuell zu halten.

Die Ausstellung eines Heimtierausweises hat durch den ermächtigten Tierarzt zu erfolgen, nachdem dieser die Angaben nach Artikel 22 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 überprüft bzw. eingetragen hat (Art und Datum der Kennzeichnung des Heimtieres bzw. Ablesedatum, Lokalisation der Kennzeichnung, Signalement und Geburtsdatum des Tieres nach Tierhalterangaben, Name und Kontaktdaten des Tierhalters mit dessen Unterschrift sowie Name und Kontaktdaten des Tierarztes).

Die Angaben zur Kennzeichnung des Tieres, die Tierhalterdaten sowie die individuelle Nummer des ausgestellten und an den Tierhalter abgegebenen Heimtierausweises sind vom ermächtigten Tierarzt zu dokumentieren und über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren aufzubewahren (Artikel 22 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 576/2013). Längere Aufbewahrungsfristen, etwa nach der Berufsordnung der Landestierärztekammer Baden-Württemberg, sind zu beachten.

Nach der Erstaussstellung eines Heimtierausweises und dessen Abgabe an den eingetragenen Tierhalter hat der Tierarzt in der zentralen Datenbank die entsprechende Passnummer als „ausgegeben“ innerhalb von 7 Tagen zu kennzeichnen. Auch diese Tätigkeit kann auf den LKV kostenpflichtig übertragen werden.

Die unter dem Betriebstyp „ermächtigter Tierarzt“ gespeicherten personenbezogenen Daten werden gemäß Art. 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 nach 10 Jahren gelöscht. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Jahres in welchem der ermächtigte Tierarzt seine Niederlassung in Baden-Württemberg aufgibt oder sonst verliert oder ihm die Ermächtigung zur Ausgabe von Heimtierausweisen nach Art. 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 entzogen wird.

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO) sowie ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) oder Löschung (Art. 17 DSGVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) oder ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) zu.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das MLR, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten durch das MLR gegen den Datenschutz verstößt, haben Sie, unbeschadet eines anderen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs, das Recht auf Beschwerde beim Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg.